



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

11

Synode
vom 5.–7. November 2023 in Bern

Armeeseelsorge, Bericht

Anträge

1. Die Synode nimmt den Bericht des Rates EKS zur Armeeseelsorge zur Kenntnis.
2. Die Synode empfiehlt den Mitgliedkirchen, die konkreten rechtlichen Vorschläge zur Förderung nachhaltiger Rahmenbedingungen für die Armeeseelsorge entsprechend ihren kantonalen Gegebenheiten zeitnah umzusetzen.

Bern, 12. September 2023
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Erarbeitungsprozess	3
3.	Umsetzungselemente	4
3.1.	Förderung der Rekrutierung	4
3.2.	Nachhaltige Rahmenbedingungen	5
3.2.1.	Armeeeseelsorge als Aufgabe der Kirche	6
3.2.2.	Personalrechtliche Vorgaben	6
3.3.	Klärung der Zuständigkeiten	7
4.	Herausforderungen und Chancen	8
5.	Nächste Schritte	9

1. Einleitung

Seitens der Armee wurden 2020 weitreichende Änderungen umgesetzt, um die seelsorgerliche Betreuung der Armeeangehörigen, wie sie das Militärgesetz vorsieht, zu gewährleisten. Auf diese galt und gilt es, als Kirchengemeinschaft zu reagieren. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Armeeeseelsorge den drei Landeskirchen vorbehalten. Im März 2020 wurden neue Grundlagen zur Sicherstellung einer zeitgemässen Seelsorge im Sinne einer «*Armeeeseelsorge für alle – auf dem Weg zur religiösen Diversität*» veröffentlicht. Diese Neuerungen seitens der Armee sind einerseits dem akuten Personalmangel und andererseits der veränderten gesellschaftlichen und religiösen Realität geschuldet. So sind neu auch freikirchliche, muslimische und jüdische Seelsorgende sowie verschiedene Berufsgruppen zugelassen – die Empfehlung der eigenen Glaubensgemeinschaft vorausgesetzt.

Zur Umsetzung ihrer *Weisungen* hat die Armee nach Beratung mit den Landeskirchen die «*Prinzipien der Armeeeseelsorge*»¹ erlassen. Gemäss diesen *Prinzipien* sind die Angehörigen der Armeeeseelsorge verpflichtet, ihre Tätigkeiten zu Gunsten aller Angehörigen der Armee (AdA) auszurichten. Die Armeeeseelsorgenden begegnen den AdA in ihren religiösen, kirchlichen, konfessionellen und weltanschaulichen Überzeugungen in ökumenischer und interreligiöser Offenheit. Diese *Prinzipien* regeln ausserdem die Bedingungen, die die Kirchen und religiösen Gemeinschaften für eine Partnerschaft mit der Armee erfüllen müssen.

Diesen Prinzipien entsprechend verfügen die Landeskirchen in der Armeeeseelsorge demnach über keine Monopolstellung mehr, sondern sind mögliche Partnerinnen. Diese Rolle als Partnerin der Armee hat die EKS mit dem Abschluss des Partnerschaftsabkommens vom 18. Mai 2020 geklärt und gefestigt. Das Abkommen zeigt das grosse Interesse der EKS, in der Armeeeseelsorge authentisch, kompetent und integrativ repräsentiert und vertreten zu sein. Um diese Vertretung in der Armeeeseelsorge angemessen sicherstellen zu können, fasste die Synode im Juni 2022 eine Reihe von Beschlüssen:

¹ Die «Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die Armeeeseelsorge (AS), den Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee (PPD A) und den Sozialdienst der Armee (SDA)», die «Prinzipien der Armeeeseelsorge» und die «Grundlagen für Kirchen und religiöse Gemeinschaften» geben Aufschluss über die Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, wenn Angehörige der Armee die Funktion eines/einer Armeeeseelsorgenden übernehmen wollen.

Alle genannten Dokumente wurden der Synode im Juni 2022 zur Kenntnis vorgelegt. Siehe dazu: https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2022/05/16_Armeeeseelsorge.pdf

Zum Ersten beschloss die Synode mit den «Kriterien der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für die Empfehlung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Dienst als Armee-seelsorgerin und Armee-seelsorger»² die Anforderungen, die Kandidatinnen und Kandidaten der Evangelisch-reformierten Kirchen erfüllen müssen, um ihrerseits eine Empfehlung für die Armee-seelsorge zu erhalten. Namentlich handelte es sich um fachliche Qualifikationen, institutionelle Voraussetzungen, persönliche Voraussetzungen sowie Kompetenzen.

Zum Zweiten beauftragte die Synode den Rat EKS mit einer Reihe von Massnahmen, die die angemessene Rekrutierung von Armee-seelsorgenden aus den evangelisch-reformierten Kirchen sicherstellen sollen. Dabei ging es um die drei Arbeitspakete:

1. Förderung der Rekrutierung zukünftiger Seelsorgenden aus den Mitgliedkirchen
2. Schaffung nachhaltiger Rahmenbedingungen in den Mitgliedkirchen
3. Schaffung von klaren Zuständigkeiten für den Rekrutierungs- bzw. Empfehlungsprozess

Nachfolgend wird gemäss Beschluss der Synode im Juni 2022 Bericht abgelegt über die Umsetzung der getroffenen Massnahmen.

2. Erarbeitungsprozess

Auf der Basis dieses synodalen Entscheides beauftragte der Rat die Geschäftsstelle mit der Umsetzung. Der Umsetzungsprozess lässt sich wie folgt abbilden:

- In seiner Sitzung im August 2022 beschloss der Rat EKS die Einrichtung einer *Arbeitsgruppe* Armee-seelsorge (AG AS) mit aktiven Angehörigen der Armee. Der Arbeitsgruppe kommt die Funktion zu, die fachliche Expertise im Dossier der Armee-seelsorge sicherzustellen sowie die Empfehlungen von Kandidatinnen und Kandidaten der Armee-seelsorge zu begleiten (siehe dazu unten).³
- Über die Umsetzung der Empfehlungen und die Arbeit der AG AS wurde seither laufend *informiert*. Dazu gehört u.a. die Information anlässlich der Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) vom September 2022, in der die Präsidien mit einer Präsentation über die Vorgehensweise und die nächsten Umsetzungsschritte in den drei Themenbereichen (Förderung der Rekrutierung, Schaffung von nachhaltigen Rahmenbedingungen und Klärung der Zuständigkeiten) informiert wurde.
- Die *Vernetzung* wurde gefördert, indem die Mitgliedkirchen angefragt wurden, je eine Kontaktperson Armee-seelsorge zu bestimmen und der EKS zu nennen, um sowohl in enger fachlicher Absprache mit den Mitgliedkirchen stehen zu können als auch Ansprechpersonen für den Empfehlungsprozess (siehe unten) zur Verfügung zu haben.
- Es besteht ein Interesse des Rates EKS zur *Vernetzung zwischen EKS und Armee-seelsorge*. Hierfür fanden verschiedene Austauschtreffen zwischen EKS und der Leitung der Armee-seelsorge statt. Nicht zuletzt diente der Auftritt des Chef Armee-seelsorge Samuel Schmid an der Sommersynode 2023 sowie die daran anschliessende Durchführung des ersten Armee-seelsorgetags dem Zweck, die Vernetzung zwischen allen Beteiligten – Kirchenvertretungen, Armee und Armee-seelsorgenden – zu fördern und wertvolle Kontakte pflegen zu können.

² https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2023/08/Empfehlungskriterien_Armeeseelsorge-.pdf

³ Stand Juli 2023 setzt sich die AG AS der EKS aus folgenden Personen zusammen: Pfrn. Lea Dürig (BE), Diakon Armin Elser (AR, SG), Pfrn. Sabine Herold (AG), Pfr. Matthias Inniger (BE), Pfr. Laurent Lasserre (VD), Pfr. Stephan Krauer (ZH), Pfr. Fabian Kuhn (SG), Pfr. Fabian Wildenauer (ZH), Pfr. Stefan Zürcher (EMK), Pfrn. Tabea Stalder (EKS).

Insgesamt ist es in den letzten Monaten gut gelungen, seitens der EKS auf verschiedenen Ebenen über die Sprachgrenzen hinweg mit der Armee und den Armeeseelsorgenden Kontakte zu knüpfen, aber auch das Thema Armeeseelsorge insgesamt präsent zu halten.

3. Umsetzungselemente

Im Zentrum des synodalen Auftrags von Juni 2022 stand die Umsetzung der drei in der Einleitung genannten Massnahmenpakete 1) zur Förderung der Rekrutierung, 2) zur Schaffung von nachhaltigen Rahmenbedingungen und 3) klaren Zuständigkeiten für den Rekrutierungs- bzw. Empfehlungsprozess.

Der Stand der Arbeit in diesen drei Massnahmenpaketen lautet wie folgt:

3.1. Förderung der Rekrutierung

Der Synode lag im Sommer 2022 eine umfangreiche Liste von möglichen Massnahmen zur Förderung der Rekrutierung von Armeeseelsorgenden vor. In der Umsetzung der aufgeführten Vorschläge fokussierte sich die EKS mit Unterstützung der AG AS in den vergangenen Monaten auf folgende Aspekte:

- **Vernetzung:** Einerseits gab es diverse Anstrengungen, mit den einzelnen Mitgliedskirchen direkt in Kontakt zu treten. Andererseits stand als erster Schritt die Vernetzung der Webseiten der Mitgliedskirchen mit der Seite der EKS, um die nötigen Informationen möglichst einfach auffindbar zu machen und die digitale Präsenz der Armeeseelsorge zu stärken.
- **Erstellung Werbematerial:** Zunächst wurde bereits bestehendes Material zusammengetragen und zur Verfügung gestellt. Ausserdem bot der Armeeseelsorgetag 2023 gute Möglichkeiten, ansprechendes Bild- und Filmmaterial zu generieren. Aktuell ist ein übersichtliches Informationsdokument zur Armeeseelsorge in Bearbeitung, das auch an verschiedenen Anlässen abgegeben werden kann. Ausserdem entstehen mehrsprachige PPT-Präsentationen, die über die Armeeseelsorge sowie die kirchlichen Bezugspunkte Auskunft geben und vielfältig eingesetzt werden können. Dieses Material wird von der EKS verwaltet, soll aber den Mitgliedskirchen für ihre digitalen und analogen Auftritte zur Verfügung stehen.
- **Armeeseelsorgetag 2023:** Es sollte so rasch als möglich ein Armeeseelsorgetag der EKS stattfinden. Erklärtes Ziel war es, einander zu begegnen und den Austausch zu pflegen, die Anliegen und Bedürfnisse der Armeeseelsorgenden aufzunehmen, der Armeeseelsorge auch gegenüber den Kirchenleitenden ein Gesicht zu geben, vor allem aber den Armeeseelsorgenden zu danken für ihren wichtigen Einsatz. Letzteres ist gut gelungen – sowohl mit der erfolgten Wertschätzung durch die Präsidentin EKS als auch beim gemeinsamen Essen, bei den Begegnungen und in vertieften Gesprächen. Gastreferent war ein deutscher Militärpfarrer, der Auslandseinsätze in Krisengebieten leistet und von seinen Erfahrungen in Mali berichtete. Bei einem nächsten Anlass gilt es, noch gezielter Werbung zu machen für eine stärkere Beteiligung von Kirchenleitenden, etwa durch einen thematischen Einbezug der Kirchenverantwortlichen. Insgesamt haben rund 70 Personen teilgenommen. Es war ein guter, erster Armeeseelsorgetag mit mehrheitlich positiven Feedbacks. Gleichzeitig hat die sorgfältige Auswertung auch deutlich gemacht, wo es Verbesserungspotential gibt. Der nächste Armeeseelsorgetag findet am 20. Juni 2024 in Bern statt.

- **Werbung Ausbildungsinstitutionen:** Die Information und das Gespräch über die Armeeseelsorge im Rahmen der Aus- und Weiterbildung wird als zentraler Punkt erachtet. So wurde Kontakt aufgenommen mit den Leitenden verschiedener Ausbildungskurse, namentlich bei den Vikariatskursen des Konkordates, der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und des Office Protestant de formation (OPF) sowie beim TDS Aarau. Mit ihnen wurde nach passenden Möglichkeiten für den Austausch mit Armeeseelsorgenden innerhalb der Ausbildungsgänge gesucht. Teilweise bestanden hierfür bereits Kontakte und Formate, teilweise müssen diese (wieder) neu gesucht und gepflegt werden. Auch bedurfte es an einigen Stellen inhaltlicher Klärungen. Bereits in diesem Jahr finden aber in allen genannten Ausbildungsorganisationen Informations- und Gesprächsmöglichkeiten bezgl. der Armeeseelsorge statt, die von erfahrenden Armeeseelsorgenden durchgeführt werden.

3.2. Nachhaltige Rahmenbedingungen

Als zweites Massnahmenpaket beauftragte die Synode den Rat mit Beschluss vom Juni 2022, zu Handen der Mitgliedkirchen «Empfehlungen betreffend Anpassung ihrer Reglemente im Bereich Armeeseelsorgedienst» vorzulegen. Begründet wurde dieses Massnahmenpaket mit der Notwendigkeit, in den eigenen Rechtsordnungen den Armeeseelsorgedienst so zu regeln, dass dieser kirchlich anerkannt und wertgeschätzt sowie durch entsprechende Rahmenbedingungen attraktiv ausgestaltet werde.

Bereits in der Sommersynode 2022 wurde anhand der «Synopsis der Auszüge aus den Reglementen der Mitgliedkirchen betreffend den Armeeseelsorgedienst»⁴ festgestellt, dass sich die personalrechtlichen Regelungen des Armeeseelsorgedienstes unter den Mitgliedkirchen erheblich unterscheiden. Auf der einen Seite bestehen in einzelnen Mitgliedkirchen bereits umfangreiche Bestimmungen, die den Dienst der Armeeseelsorge detailliert regeln (siehe dazu bspw. die Regelungen in den Kantonen BEJUSO, VD, ZH in der genannten Synopse). Auf der anderen Seite liegen in verschiedenen Mitgliedkirchen keine oder nur marginale Bestimmungen zum Armeeseelsorgedienst vor.

Dem Auftrag zur Formulierung von Empfehlungen zur Anpassung der Reglemente sowie zu deren Angleichung unter den Mitgliedkirchen kommt der Rat EKS nach, indem er an vorliegender Stelle Mindeststandards zur Umsetzung in den kirchlichen Rechtsordnungen empfiehlt. Dabei hält der Rat EKS explizit zwei Aspekte fest:

- Mit den Mindestanforderungen empfiehlt der Rat EKS den Mitgliedkirchen die Regelung mindestens der nachfolgend genannten Sachverhalte. Für Kirchen, die die Sachverhalte bereits geregelt haben, sind die Empfehlungen gegenstandslos.
- Die Empfehlungen sind im Sinne von beispielhaften Formulierungsvorschlägen zu verstehen, die die zentralen Regelungsgehalte für den Dienst der Armeeseelsorge abzudecken vermögen. Zu beachten ist jedoch, dass die Mitgliedkirchen je über eigene Rechtsordnungen und -systematiken verfügen – d.h. die Empfehlungen sind nicht in jedem Fall dazu geeignet, dass sie generell übernommen werden; vielmehr müssen sie je eigens in die jeweiligen Rechtsordnungen eingepasst werden. Der Rat EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen die folgenden Sachverhalte über den Dienst der Armeeseelsorge in ihren Rechtsgrundlagen zu regeln:

⁴ Siehe dazu: Synopse der Auszüge aus den Reglementen der Mitgliedkirchen betreffend den Armeeseelsorgedienst, S. 25-29.

3.2.1. Armeeseelsorge als Aufgabe der Kirche

Die EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen, in ihren allgemeinen Rechtsgrundlagen (Kirchenverfassung, Kirchenordnung) die Armeeseelsorge als Aufgabe der Kirche zu benennen. An geeigneter Stelle im Rahmen der Regelung der Seelsorge im Allgemeinen könnte beispielsweise eine Bestimmung in folgender Richtung aufgenommen werden:

Art. xy Armeeseelsorge

¹ Die Kirche nimmt den Dienst der Seelsorge auch in der Armee wahr.

² Sie unterstützt geeignete Pfarrpersonen und weitere Mitarbeitende, die sich für diesen Dienst zur Verfügung stellen.

³ Sie arbeitet für die Rekrutierung geeigneter Mitarbeitender mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS zusammen.

Möglich wäre auch eine Einbettung der Armeeseelsorge in den weiteren Kontext staatlicher und nicht-staatlicher Institutionen, beispielsweise in folgendem Sinn:

Art. xy Seelsorge in staatlichen und anderen Institutionen

¹ Die Kirche nimmt den Dienst der Seelsorge auch in staatlichen und anderen Institutionen, namentlich in der Armee, in Gefängnissen, in Bundesasylzentren und in öffentlichen oder privaten Einrichtungen für vulnerable Menschen, wahr. Sie pflegt den Kontakt zu den zuständigen Stellen.

² Sie unterstützt geeignete Pfarrpersonen und weitere Mitarbeitende, die sich für diesen Dienst zur Verfügung stellen.

³ Sie arbeitet für die Rekrutierung geeigneter Mitarbeitender für die Armeeseelsorge mit der Evangelische-reformierten Kirche Schweiz EKS zusammen.

3.2.2. Personalrechtliche Vorgaben

Die EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen, in ihren personalrechtlichen Erlassen (Personalgesetz, Personalreglement, Personalverordnung) an geeigneter Stelle die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Pfarrpersonen und weitere Mitarbeitende im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kirche oder eine Kirchgemeinde für die Armeeseelsorge eingesetzt werden können, um für diesen Dienst attraktive Rahmenbedingungen vorzusehen. Dienlich erscheinen namentlich Regelungen:

1. zum Grundsatz, dass Mitarbeitende im Rahmen ihrer pfarramtlichen oder anderweitigen beruflichen Tätigkeit in angemessenem Umfang als Armeeseelsorgerin oder Armeeseelsorger tätig sein können,
2. zur Entschädigung für diese Tätigkeit, insbesondere auch für Mitarbeitende, die teilweise durch die Kirche oder eine Kirchgemeinde angestellt sind,
3. zur Stellvertretung während der Dienstzeit als Armeeseelsorgerin oder Armeeseelsorger.

Wie eine sinnvolle Regelung lauten soll, hängt unter anderem von der Zuständigkeit zur Regelung des Personalrechts (Kirche oder Kirchgemeinde?), vom Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden (Anstellung durch die Kirche oder durch eine Kirchgemeinde?) und von der «Gesetzesarchitektur» der konkreten Regelung ab. Für eine Mitgliedkirche, die das Personalrecht sowohl für sich selbst als auch für ihre Kirchgemeinden regelt, könnten entsprechende Bestimmungen beispielsweise wie folgt lauten (Arbeitgeberin im Sinn dieser Bestimmung könnte sowohl die Kirche als auch eine Kirchgemeinde sein):

Art. xy Armeeseelsorge

¹ *Pfarrpersonen und andere Mitarbeitenden können bis höchstens 15 Tage ihrer Arbeitszeit für die Armeeseelsorge einsetzen. Für teilzeitlich Angestellte reduziert sich diese Zeit im Verhältnis zu ihrem Beschäftigungsgrad.*

² *Die Erwerbsausfallenschädigung gemäss dem Gesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1) (**Variante, etwas einfacher**: Die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung) steht der Arbeitgeberin zu, soweit diese den Lohn während der Dienstleistung bezahlt.*

³ *Entschädigungen für Dienstleistungen während der Freizeit stehen den Mitarbeitenden zu.*

⁴ *Die Arbeitgeberin sorgt soweit erforderlich für eine Stellvertretung während der Dienstleistung, namentlich für Gottesdienste und während der Amtswochen.*

Eine Bestimmung in dieser Richtung wäre gegebenenfalls auf weitere personalrechtliche Vorgaben, insbesondere zur Lohnfortzahlung bei gesetzlichen Dienstleistungen und entsprechende Regelungen betreffend die EO abzustimmen. Soweit die Mitgliedkirchen nach ihren eigenen Rechtsgrundlagen nicht selbst zur Regelung im Sinn des vorstehenden Vorschlags zuständig sind, wird ihnen empfohlen, ihren Kirchgemeinden entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.

3.3. Klärung der Zuständigkeiten

Die Synode hat im Juni 2022 festgehalten, dass die Validierung für Empfehlungen von neuen Armeeseelsorgenden «gemeinsam durch die Mitgliedkirchen und die EKS» erfolgen solle. Auf dieser Basis hat die EKS mit Unterstützung der AG Armeeseelsorge einen Empfehlungsprozess in sieben Schritten definiert:

- Schritt 1: Bewerbung zur Armeeseelsorge geht bei der *Armee* ein. Das Dossier wird auf seine Vollständigkeit geprüft und dann der EKS zugestellt.
- Schritt 2: Die EKS lädt die Bewerbung in einen geschützten Bereich hoch, so dass sie den zuständigen Personen zugänglich ist, *informiert* sowohl die entsprechende kantonale *Kontaktperson* wie auch die *Arbeitsgruppe* bzgl. eines passenden Datums für das Empfehlungsgespräch. Dieses wird in der Regel physisch durchgeführt.
- Schritt 3: Die EKS nimmt mit der/dem Bewerbenden Kontakt auf, fixiert einen Gesprächstermin und gibt eine kleine Vorbereitungsaufgabe.
- Schritt 4: Anhand des von der Synode beschlossenen Kriterienkatalogs wird mit den Bewerbenden ein *Gespräch* geführt. Hier wird ein Gesprächsleitfaden eingesetzt, um alle Bewerbenden ungefähr gleich zu befragen. Primär geht es im Gespräch darum herauszufinden, ob die/der Bewerbende ein «reformiertes» Profil hat und ob er/sie aufgrund der bisherigen Ausbildung, Lebenserfahrung und des Auftritts aus kirchlicher Perspektive für diese Ausbildung und diese Aufgabe empfohlen werden kann. Das Gespräch wird protokolliert und – mit Einverständnis aller Beteiligten – auch aufgezeichnet.
- Schritt 5: Ist man sich innerhalb der AG Armeeseelsorge einig, dass jemand empfohlen werden kann, wird dies der kantonalen Kontaktperson zurückgemeldet inkl. einer Zusammenfassung des Gesprächsverlaufs. Die *Mitgliedskirche* schickt – insofern auch sie mit der Empfehlung einverstanden ist – eine schriftliche Bestätigung der *Empfehlung* z.H. der EKS. Nur wenn sowohl die AG Armeeseelsorge der EKS als auch die zuständige Mitgliedskirche einverstanden sind, wird eine Empfehlung ausgesprochen.
- Schritt 6: Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird über den *Entscheid informiert* und erhält eine inhaltliche Rückmeldung zum Gespräch.

- Schritt 7: Die *EKS meldet* die kirchliche Empfehlung der *Armee* weiter. Diese führt daraufhin ihr *Assessment* durch. Bei bestandenem Assessment wird dies wieder der EKS und über die EKS an die entsprechende Mitgliedskirche zurückgemeldet.

Ab Ende Januar 2023 trafen die ersten Bewerbungen ein, die seitens der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedskirchen, der EKS und der Armeeseelsorge ein intensives Übungsfeld darstellten. Bei den bisher insgesamt elf eingegangenen Bewerbungen im ersten Halbjahr konnten neun Empfehlungen ausgesprochen werden. Eine Person wurde von ihrer Mitgliedskirche bereits im Vorfeld nicht empfohlen. Eine weitere Person entsprach in wesentlichen Teilen nicht den Kriterien.

Das genannte Verfahren wurde aufgrund erster Erfahrungen und von Rückmeldungen aus den Mitgliedskirchen noch etwas angepasst und hat sich seither bewährt.

4. Herausforderungen und Chancen

In der aktuellen Situation bestehen unter den Mitgliedskirchen zuweilen noch heterogene Vorgehensweisen bezüglich Werbung und Rekrutierung zur Armeeseelsorge sowie unterschiedlich geregelte Zuständigkeiten hierfür. Diese Ausgangslage und das mindestens zweisprachige Zusammenspiel auf nationaler Ebene hat in den ersten Monaten der Umsetzung auf allen Seiten Zeit, Geduld und Verständnis erfordert. Besonders die zwingend rasche Umsetzung des Empfehlungsprozesses, die Gespräche mit den Bewerbenden sowie die Tatsache, dass es ganz unterschiedliche Akteurinnen und Akteure im Blick zu behalten gilt, waren herausfordernd. Dabei ist eine konstruktive, transparente und zeitnahe Kommunikation entscheidend. Hier gibt es allseits noch Verbesserungspotential.

Als grosse Chance und echten Gewinn wird die Möglichkeit gewertet, über die Sprachgrenzen und die geographische Beheimatung hinaus aufgrund eines gemeinsamen kirchlichen und gesellschaftlichen Engagements eine besondere Verbundenheit zu erleben. Auch hat sich der direkte Austausch seitens EKS zu den Mitgliedskirchen intensiviert.

Dieses Miteinander – sowohl der heterogenen Gruppe von Armeeseelsorgenden wie auch mit den Mitgliedskirchen - muss noch weiter eingeübt werden. Unter den neu auszubildenden Armeeseelsorgenden, die bei der EKS ein Empfehlungsgespräch geführt und eine Empfehlung bekommen haben, sind vier erfahrene Pfarrpersonen, ein promovierter Theologe, eine Diakonin, drei Angehörige der Armee in Ausbildung zur Pfarrperson, wobei zwei davon bereits über einen Erstberuf verfügen.

Per 1. Juli 2023 setzt sich die religiöse Beheimatung der 174 Armeeseelsorgenden zusammen aus: 156 Männern und 18 Frauen, davon

- 78 mit reformiertem Hintergrund (davon elf Frauen)
- 64 mit römisch-katholischem Hintergrund (davon sieben Frauen)
- 26 mit freikirchlichem Hintergrund
- drei mit christkatholischem Hintergrund
- zwei mit jüdischem Hintergrund
- eine mit muslimischem Hintergrund

Im Technischen Lehrgang der Armeeseelsorge (TLG) 2023–2024 sieht die Zusammensetzung der 31 Teilnehmenden (20 Männer, 11 Frauen) wie folgt aus:

- 13 mit reformiertem Hintergrund (davon sieben Frauen)
- zwölf mit freikirchlichem Hintergrund
- fünf mit römisch-katholischem Hintergrund (davon drei Frauen)
- eine Frau mit muslimischem Hintergrund

5. Nächste Schritte

In den kommenden Monaten gilt es, den Armeeseelsorgetag 2024 sorgfältig und frühzeitig vorzubereiten. Ausserdem müssen die Prozesse gefestigt und die Kommunikation verstärkt werden, um reibungslose Abläufe zu gewährleisten zwischen der EKS und den Mitgliedkirchen, zwischen der Armee und der EKS sowie in Bezug auf spezifische Themen und aktuelle Diskurse. Es braucht ansprechendes Werbematerial für Präsentationen vor Ort und digitale Formate.

Dabei ist es entscheidend, auch den innerkirchlichen, teils kontroversen Diskussionen rund um die Armee und Armeeseelsorge – namentlich etwa zur Frage des kirchlichen Engagements in der Armeeseelsorge überhaupt sowie zur Frage der Empfehlungskriterien für Armeeseelsorgende – Raum zu bieten.

Der Bericht sollte widerspiegeln, was gelungen ist und was weniger gut gelungen ist. Die ersten Empfehlungsgespräche haben gut geklappt. Die meisten Leute, die sich beworben haben, konnten empfohlen werden.

Armeeseelsorgetagung konnte durchgeführt werden. Die Möglichkeit eines Austausches unter den Armeeseelsorgenden, aber auch mit Kirchenvertretenden wurde sehr geschätzt. Seitens der Mitgliedkirchen wird wahrgenommen, dass die EKS sich bzgl. Armeeseelsorge einbringt. Es werden auch kritische Stimmen gegenüber der Armeeseelsorge bzw. der Armee laut, die aufzunehmen wichtig bleibt.

In der AG Armeeseelsorge ist die Romandie nur mit einer Stimme vertreten. So gilt es, mindestens eine weitere französischsprechende Person für die AG zu finden.

Es ist eine wichtige Aufgabe, die rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Vereinbarkeit von Pfarramt/Beruf und der Tätigkeit als Armeeseelsorgende fördert.

Eine besondere Herausforderung stellt die Ausbildungs- und Arbeitsqualität dar, die seitens der Armee verantwortet wird, aber entscheidend ist in Bezug auf die zukünftige gesellschaftliche Wahrnehmung der Armeeseelsorge und letztlich auch der Kirchen.